

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Elke Kiltz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Militärflüge am Flughafen Hahn

Die **Kleine Anfrage 2963** vom 2. Februar 2006 hat folgenden Wortlaut:

Die Tageszeitung Trierischer Volksfreund berichtete mehrfach über Flüge für militärische Zwecke am Flughafen Hahn und in diesem Zusammenhang darüber, dass es für diese Flüge ein speziell umgerüstetes Terminal gebe. Die von der Air Mobility Command (AMC) der US-Airforce beauftragte Omni Air will einem der Berichte zufolge sogar eine Basis für solche Flüge einrichten. Dies würde auf eine längerfristige Einbindung des Flughafens Hahn in die Logistik-Konzeption für den Irak-Krieg hindeuten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Umfang, den rechtlichen Charakter und den Zweck der Charterflüge des Air Mobility Command (AMC) am Flughafen Hahn?
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen und/oder Abkommen/Absprachen/„Dauergenehmigungen“ finden diese Flüge statt?
3. Soll der seitens der Omni Air für eine spezielle Basis in Aussicht genommene Bereich oder andere Bereiche eine spezielle militärische Widmung erhalten?
4. Wer hat die Umrüstung des speziellen Terminals finanziert?
5. Hält die Landesregierung diese Nutzung des Flughafens Hahn für zulässig im Hinblick auf Artikel 26 Absatz 1 Grundgesetz und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
6. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es einen Zusammenhang zwischen der erfolgreich beantragten Eilentscheidung zur Nutzung der beklagten Bahnverlängerung und diesen Flügen mit offenkundigem militärischem Charakter gibt?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Februar 2006 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei den in der Anfrage angesprochenen Charter-Flügen handelt es sich um zivile Flugbewegungen. Nach Auskunft der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH sind im Jahre 2005 im Rahmen dieser Flüge rund 70 000 Soldaten in Frankfurt-Hahn zwischengelandet. Vergleichbare Charter-Flüge finden bzw. fanden auch auf anderen Flughäfen statt.

Zu Frage 2:

Die Flüge sind aufgrund der dem Flughafen Frankfurt-Hahn erteilten Betriebsgenehmigung zulässig.

Zu Frage 3:

Nach Auskunft der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH sind keine entsprechenden Planungen bekannt.

b. w.

Zu Frage 4:

Die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH nutzt für die Flüge die bereits bestehenden Einrichtungen. Sie hat aus Kapazitätsgründen im Hinblick auf das ansteigende Passagieraufkommen rund 100 000 Euro in den Ausbau eines innerhalb des Transitbereichs liegenden Gebäudes investiert.

Zu Frage 5:

Ja. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Zu Frage 6:

Im Hinblick auf den Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses überwiegen nach dem Beschluss des OVG Koblenz vom 23. Januar 2006 das Interesse des Flughafenbetreibers und das öffentliche Interesse gegenüber dem „Aufschubinteresse“ des BUND. Das OVG weist in diesem Beschluss darauf hin, dass „kommerziell durchgeführter Personen- oder Frachtverkehr nicht deshalb als Militärluftfahrt anzusehen ist, weil Soldaten oder militärische Güter befördert werden.“

Hans-Artur Bauckhage
Staatsminister